

Der Senator für Kinder und Bildung · Rembertiring 8-12 · 28195 Bremen

An die
Schulleitungen
der Schulen der Sekundarstufen I und II
und der beruflichen Schulen
im Lande Bremen

Auskunft erteilt
Nihal Sertkaya

Zimmer R.301a

Tel. +49 421 361 6209
Fax +49 421 496 6209

E-Mail: nihal.sertkaya@bildung.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
21-12

Bremen, 21.09.2026

Mitteilung Nr. 185/2026

Terminfestsetzung für die Abschlussprüfungen im Schuljahr 2028/2029 in der 10. Jahrgangsstufe der Oberschulen, für die Prüfungen am Ende der Einführungsphase der zur allgemeinen Hochschulreife führenden Bildungsgänge sowie für die beruflichen Bildungsgänge, die an den zentralen allgemeinbildenden Abschlussprüfungen teilnehmen.

Sehr geehrte Schulleitungen,

hiermit setze ich für das Schuljahr 2028/2029 die für die Abschlussprüfungen in der 10. Jahrgangsstufe der Oberschulen sowie Prüfungen am Ende der Einführungsphase der zur allgemeinen Hochschulreife führenden Bildungsgänge sowie für die beruflichen Bildungsgänge, die an den zentralen allgemeinen Abschlussprüfungen teilnehmen, relevanten Termine gemäß § 10 Absatz 2 der *Verordnung über die Prüfungen zu den Abschlüssen der Sekundarstufe I (PrüfV Sek. I)* fest.

Über die Schwerpunkte, aus denen die Aufgaben der schriftlichen Prüfungen in der Abschlussprüfung zum Ende des Schuljahres 2028/2029 gestellt werden, werden Sie im Januar 2028 gesondert informiert.

Schriftliche Prüfungen			
Haupttermin		Nachholtermin	
Deutsch	Montag, 14.05.2029	Deutsch	Montag, 11.06.2029
Englisch	Mittwoch, 16.05.2029	Englisch	Dienstag, 12.06.2029
Mathematik	Freitag, 18.05.2029	Mathematik	Mittwoch, 13.06.2029
ZAP Herkunftssprachen	KW 10* - 11* (05.03 -16.03.29)		

* Um Terminüberschneidungen zu vermeiden, wird der genaue ZAP-H Prüfungstermin bekannt gegeben, sobald der Termin für das Deutsche Sprachdiplom (DSD 1) feststeht.



Eingang:
Rembertiring 8-12
28195 Bremen

Dienstgebäude:
Rembertiring 8-12
28195 Bremen

Bus / Straßenbahn:
Haltestelle
Hauptbahnhof

Sprechzeiten:
montags bis freitags
von 9:00 - 14:00 Uhr

Die **mündlichen Prüfungen** müssen in dem folgenden Zeitraum durchgeführt werden:
vom 09.04.2029 bis zum 15.06.2029

Die Haupttermine für die schriftlichen Prüfungen sind unbedingt einzuhalten. Die Nachholtermine dürfen nur in Ausnahmefällen (attestierte Krankheitsfälle u.Ä. gemäß § 6 der PrüfV Sek. I) in Anspruch genommen werden.

MSA in der E-Phase eines zur AHR führenden Bildungsgangs

Die Vergabe eines MSA am Ende der Einführungsphase erfolgt ausschließlich auf der Grundlage der Prüfungsergebnisse, die unterrichtlichen Leistungen der Jahrgangsstufe werden nicht in das Notenbild einbezogen. Der Abschluss wird erworben, wenn die Prüfungsleistungen einen Notenschnitt von 4,0 ausweisen und keine Note der Prüfungsleistung ungenügend ist (§ 13 Absatz 4 PrüfV Sek. I). In den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch erfolgen schriftliche Prüfungen, eine mündliche Prüfung findet in einem Fach, das in der Sekundarstufe I unterrichtet wurde, statt – mit Ausnahme von Sport. In den schriftlich geprüften Fächern gibt es keine zusätzlichen mündlichen Prüfungen (§ 8 Absatz 6 PrüfV Sek. I).

Organisatorische Hinweise zu Nachteilsausgleichen und Notenschutz in Abschlussprüfungen

Schüler:innen allgemeinbildender Schulen, für die aufgrund eines Nachteilsausgleiches oder Notenschutzes eine Anpassung in den schriftlichen Prüfungen vorgenommen werden muss (vgl. BremInBiIV), melden Sie bitte bis zum 01.11.2028 am Landesinstitut für Schule (Frau Katja Repschläger) an. Falls noch nicht geschehen, denken Sie bitte daran, rechtzeitig die Mobilen Dienste (bei Unterstützungsbedarfen in den Bereichen Hören, Sehen oder KME) oder die ReBUZ (z. B. für den Bereich des Autismusspektrums) einzubeziehen.

Eine Anmeldung von Schüler:innen mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und in der Rechtschreibung (LRS) ist nicht nötig. Im Fach **Deutsch** erhalten Schüler:innen eine angepasste Prüfung mit vergrößertem Schriftbild (Schriftgrad 14 pt) nach Beschluss der Prüfungskonferenz, sofern ein entsprechendes Gutachten des ReBUZ vorliegt. Diese wird den Prüfungsunterlagen als Kopiervorlage beigelegt.

Schüler:innen aus einem beruflichen Bildungsgang melden Sie bitte dem Referat 22. Der Termin und die Ansprechperson sind dem Zeitplan für die Zentralen Prüfungen der beruflichen Bildungsgänge im Land Bremen zu entnehmen.

Zusätzlich bitte ich um Beachtung der Hinweise in der Bremischen Verordnung über die inklusive Bildung an öffentlichen Schulen – BremInBiIV (Mitteilung Nr. 153/2025 sowie Anlage) zum Nachteilsausgleich und Notenschutz.

Insbesondere beim Nachteilsausgleich gilt, dass die fachlichen Anforderungen des Nachweises bzgl. der wesentlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die mit dem erstrebten Abschluss bescheinigt werden, davon unberührt bleiben (vgl. PrüfV Sek. I, Abschnitt 1, § 7).

Nachteilsausgleich – Grundsätze zum Verfahren beim Nachteilsausgleich nach § 16 (1), (4) und (6) BremInBiIV

§ 16 (1) BremInBiIV: Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist von den Erziehungsberechtigten, bei Volljährigkeit von der Schülerin oder dem Schüler selbst, bei der Schulleitung zu stellen.

- § 16 (4) BremInBilV: Über den Nachteilsausgleich entscheidet die Schulleitung aufgrund einer Empfehlung der Zeugniskonferenz, die auf der Grundlage der im Unterricht gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen sowie vorliegender Diagnosen, Stellungnahmen und Gutachten erfolgt. Bei der Beratung zur Gewährung von Nachteilsausgleichen wegen Beeinträchtigungen des Sehens und der visuellen Wahrnehmung, des Hörens und der Kommunikation sowie der körperlichen und motorischen Entwicklung sind die jeweils zuständigen Mobilen Dienste einzubeziehen. In besonderen Fällen kann das Regionale Beratungs- und Unterstützungszentrum beratend hinzugezogen werden
- § 16 (6) BremInBilV: Die durchgängige Anwendung des Nachteilsausgleichs bei prüfungsrelevanten Leistungen und bei Abschlussprüfungen setzt eine Stellungnahme und ausdrückliche Empfehlung des Mobilen Dienstes oder des Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrums voraus, die zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als 18 Monate sein darf. Ärztliche oder therapeutische Stellungnahmen können ergänzend hinzugezogen werden.

Notenschutz – Grundsätze zum Verfahren bei Notenschutz nach § 18 (1), (8) und (9) BremInBilV

- § 18 (1) BremInBilV: Der Antrag auf Notenschutz ist von den Erziehungsberechtigten, bei Volljährigkeit von der Schülerin oder dem Schüler selbst, bei der Schulleitung zu stellen. Bei Prüfungen und prüfungsrelevanten Leistungen muss der Antrag spätestens zwölf Unterrichtswochen vor Beginn des Schuljahres, in dem er greifen soll, gestellt werden. Steht zu diesem Zeitpunkt noch nicht fest, welche Schule die Schülerin oder der Schüler im kommenden Schuljahr besuchen wird, kann der Antrag innerhalb von zwei Wochen nach dem ersten Schultag des neuen Schuljahres gestellt werden.
- § 18 (8) BremInBilV: Mit der Meldung zur Prüfung erfolgt die Benachrichtigung der Senatorin oder des Senators für Kinder und Bildung durch die Schulleitung, in welchem Prüfungsfach und in welcher Form Notenschutz gewährt wird. Bei Prüfungsfächern, die bereits längerfristig feststehen, erfolgt diese Meldung zum 1. November des Schuljahres, in dem die Prüfungen stattfinden.
- § 18 (9) BremInBilV: Die für den Notenschutz erforderlichen Anpassungen oder Veränderungen der Prüfungsaufgaben erfolgt durch die Stelle, die die Prüfungsaufgabe erarbeitet hat, unter Einbeziehung des Mobilen Dienstes oder des Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrums nach Absprache mit der Senatorin oder dem Senator für Kinder und Bildung. Die veränderte Prüfungsaufgabe bedarf der Genehmigung der Senatorin oder des Senators für Kinder und Bildung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Claudia Specketer